

Offener Informationskreis „INSPIRE Umsetzung in der GDI-Th“

1. Veranstaltung: Einführung GDI-Th



Offener Informationskreis

1. Veranstaltung: Einführung GDI-Th

10:00 Uhr Begrüßung

10:15 Uhr Vorträge

11:30 Uhr Pause

11:45 Uhr Vorträge

12:45 Uhr Mittagspause

13:30 Uhr Vorträge

14:00 Uhr Diskussion

offener Informationskreis

Landes- und Kommunalverwaltung sowie Dritte, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle des Landes unterstehen

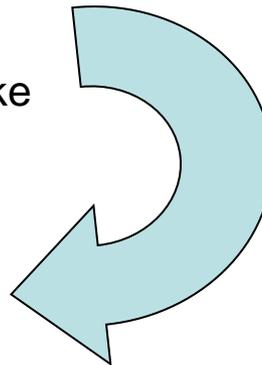
Zielgruppe ist die Arbeitsebene

Informationsdefizite sollen beseitigt werden

Erfahrungsaustausch anregen

Hilfestellungen anbieten

- aktive Beteiligte an der GDI
- technische und organisatorische Netzwerke
- Regeln, Meilensteine
- technische Standards
- potentielle Beteiligte an der GDI



offener Informationskreis

Veranstaltungsreihe

- ausgewählte Themenbereiche je Veranstaltung (möglichst abschließend behandeln)
Teilnahme je nach Interessenlage entscheiden
- Anwesenheit der beratenden Stellen der GDI-Th an allen Veranstaltungen abgesichert
- Möglichkeit zur Diskussion und Fragestellung bei allen Veranstaltungen eingeplant

Nächste Veranstaltungen:

am 06.11.2013 im Raum 014, Landesamt für Vermessung und Geoinformation

„Feststellung der Betroffenheit durch eines der Themen der Anhänge I bis III der INSPIRE Richtlinie“

am 16.12.2013 im Beratungsraum in der Kantine im Regierungsviertel

„Datenbereitstellung, aber wie?“

Offener Informationskreis

1. Veranstaltung: Einführung GDI-Th

1. Begrifflichkeiten der Geodateninfrastruktur
2. Geoportal-Th, Geoclient und Metadateninformationssystem GeoMIS.Th
3. Organisation der GDI-Th
4. Konkrete Fristen der INSPIRE- Umsetzung
5. Kommunale GDI- Studie

GDI- Geodateninfrastruktur

= Komplexes Netzwerk zum Austausch von Geodaten



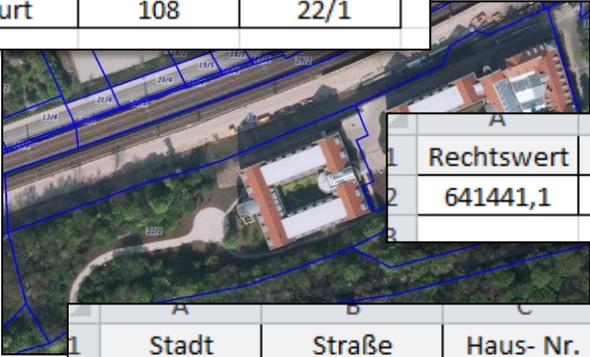
Grundsatz:

Problemlose Geodatenutzung zwischen

- Verwaltungen (**G**overnment)
- und für
- Wirtschaft (**B**usiness)
- Bürger (**C**itizen)
- Wissenschaft (**S**cience)

Eine GDI umfasst einerseits vernetzte **Geodatenbanken** und **Funktionalitäten** zum Umgang mit diesen Daten, andererseits aber auch den Bereich der institutionellen, organisatorischen, technologischen und wirtschaftlichen **Ressourcen** für Aufbau und Pflege.

Warum Geodateninfrastruktur ?



| | A | B | C |
|---|-----------|------|-----------|
| 1 | Gemarkung | Flur | Flurstück |
| 2 | Erfurt | 108 | 22/1 |

| | A | B |
|---|------------|-----------|
| 1 | Rechtswert | Hochwert |
| 2 | 641441,1 | 5647497,6 |

| | A | B | C |
|---|--------|---------------|-----------|
| 1 | Stadt | Straße | Haus- Nr. |
| 2 | Erfurt | Steigerstraße | 24 |

- 80% aller Fragen beginnen mit Wo?
- 80% aller gespeicherten Daten besitzen einen Raumbezug
- Synergieeffekt: Verwendung gleicher Datengrundlagen; keine Neuerfassung bereits vorhandener Daten; hohe Aktualität der Daten
- Bereitstellung von Daten, die auf Grund eines gesetzlichen Auftrags und nach festgesetzten Regeln erfasst wurden. In den meisten Fällen werden Standards verwendet. Das gilt für die Strukturierung der Daten selbst, aber auch für die Bereitstellungsformen.

Die Geodateninfrastruktur Europas INSPIRE

engl. **IN**frastructure for **SP**atial **InfoR**mation in **E**urope

Am 15. Mai 2007 trat die INSPIRE-Richtlinie zum Aufbau einer Europäischen Geodateninfrastruktur in Kraft.

"Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft".

Grundlage für den Aufbau von INSPIRE

Schaffung von

- einheitlichen (standardisierten)
- raumbezogenen Grundlagen für das Berichtswesen in der Europäischen Union

Chance von INSPIRE

Aufbau einer **standardisierten** Geodateninfrastruktur für die Nutzung in Verwaltung, Wirtschaft und Forschung. Erschließung völlig neuer Anwendungsmöglichkeiten – **und das EU-weit !**

Ina Schicktanz

12.09.2013



Die Geodateninfrastruktur Europas INSPIRE

engl. **IN**frastructure for **SP**atial **InfoR**mation in **E**urope

Die Richtlinie enthält klare Regeln zum **Zugang** zu den Geodaten, deren **Austausch** zwischen den beteiligten Organisationen und den zu verwendenden **technischen Standards**.

Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in nationales Recht erfolgte auf Bundes- und Länderebene, da auch Kommunen betroffen sind. In Thüringen trat das **Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz** am 31. Juli 2009 in Kraft.

Die **Durchführungsbestimmungen** zu einzelnen Artikeln der INSPIRE-Richtlinie sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht.

Die **technischen Regelwerke** dienen der einheitlichen Auslegung der Durchführungsbestimmungen, sind aber nicht verbindlich.



Die Geodateninfrastruktur Europas INSPIRE

engl. **IN**frastructure for **SP**atial **InfoR**mation in **E**urope

In Thüringen betrifft INSPIRE die Geodaten (§ 4 Abs. 1 ThürGDIG),
die

- sich auf das Gebiet Thüringens beziehen,
- in **elektronischer Form vorliegen**,
- vorhanden sind bei

a) einer Stelle **nach § 2 Abs. 2** und
von dieser oder
für diese im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags oder
ihrer öffentlichen Dienstleistung erstellt,
verwaltet oder aktualisiert werden oder

b) Dritten, denen nach § 5 Abs. 6 Anschluss an die Geodateninfrastruktur gewährt wird
und

- eines oder mehrere der in den **Anlagen 1 bis 3** aufgeführten Themen betreffen.

Ina Schicktanz

12.09.2013



Die Geodateninfrastruktur Europas INSPIRE

engl. **IN**frastructure for **SP**atial **InfoR**mation in **E**urope

§ 2 Abs. 2 ThürGDIG

Geodatenhaltende Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die in § 1 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GVBl. S. 32) genannten Behörden und

2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen **und** dabei der Kontrolle des Landes oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterstehen,

soweit sie über Geodaten nach § 4 verfügen.

Ina Schicktanz

12.09.2013



INSPIRE- Anhang I

1. Koordinatenreferenzsysteme

Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) und/oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.

2. Geographische Gittersysteme

Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.

3. Geographische Bezeichnungen

Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geographische oder topographische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.

INSPIRE- Anhang I

4.Verwaltungseinheiten

Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse haben und/oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.

5.Adressen

Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.

6.Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen)

Gebiete, die anhand des Liegenschaftskatasters oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.

INSPIRE- Anhang I

7.Verkehrsnetze

Verkehrsnetze **und zugehörige Infrastruktureinrichtungen** für **Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt**. Umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen. Umfasst auch das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 09.09.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) und künftiger Überarbeitungen dieser Entscheidung.

INSPIRE- Anhang I

8. Gewässernetz

Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete. Gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), geändert durch die Entscheidung Nr. 2455/2001/EG (ABl. L 331 vom 15.12.2001, S. 1) und in Form von Netzen. [**Wasserrahmenrichtlinie**]

9. Schutzgebiete

Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um **spezifische Erhaltungsziele** zu erreichen.

INSPIRE- Anhang II

1.Höhe

Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen; dazu gehören Geländemodell, Tiefenmessung und Küstenlinie.

2.Bodenbedeckung

Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebieten und Wasserkörpern.

3.Orthophotographie

Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeuggestützten Sensoren.

4.Geologie

Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur; dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleiter und Geomorphologie.

INSPIRE- Anhang III

1. Statistische Einheiten

Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.

2. Gebäude

Geographischer Standort von Gebäuden.

3. Boden

Beschreibung von **Boden und Unterboden** anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.

4. Bodennutzung

Beschreibung von Gebieten anhand ihrer **derzeitigen und geplanten** künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (beispielsweise Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete).

INSPIRE- Anhang III

5. Gesundheit und Sicherheit

Geographische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (beispielsweise Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (beispielsweise Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (beispielsweise Ermüdung, Stress) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (beispielsweise Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (beispielsweise Nahrung, genetisch veränderte Organismen).

6. Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste

Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.

INSPIRE- Anhang III

7.Umweltüberwachung

Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (beispielsweise Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation) durch oder im Auftrag von öffentlichen Behörden.

8.Produktions- und Industrieanlagen

Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 04.02.2006, S. 1) erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.

INSPIRE- Anhang III

9.Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen

Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten (einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen).

10.Verteilung der Bevölkerung - Demographie

Geographische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

11.Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten

Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf See oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.

INSPIRE- Anhang III

12.Gebiete mit naturbedingten Risiken

Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben können), beispielsweise Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche.

13.Atmosphärische Bedingungen

Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre; dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.

14.Meteorologisch-geographische Kennwerte

Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.

INSPIRE- Anhang III

15.Ozeanographisch-geographische Kennwerte

Physikalische Bedingungen der Ozeane (beispielsweise Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe).

16.Meeresregionen

Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.

17.Biogeographische Regionen

Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.

18.Lebensräume und Biotope

Geographische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen. Dies umfasst auch durch geographische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.

INSPIRE- Anhang III

19. Verteilung der Arten

Geographische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

20. Energiequellen

Energiequellen wie Kohlenwasserstoffe, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.

21. Mineralische Bodenschätze

Mineralische Bodenschätze wie Metallerze, Industrieminerale, gegebenenfalls mit Tiefen- beziehungsweise Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.

Grundgedanke der GDI-Th

Konzeption für den Aufbau einer Geodateninfrastruktur in Thüringen (GDI-Th)

- Angebot **EINER** zentralen IT-Infrastruktur, um **ALLE** Geodatenbestände der Thüringer Landes- und Kommunalverwaltung mit Web-Technologien verfügbar zu machen
- Gewährleistung einer performanten und hochverfügbaren 7/24 Lösung auch für kleine Struktureinheiten
- Ressourcenschonung durch Nutzung der sich ergebenden Synergieeffekte

Beschluss Landesregierung
vom 10. Januar 2006:

**Konzeption für den Aufbau einer
Geodateninfrastruktur in Thüringen
(GDI-Th)**

Es wird festgelegt, dass **Geodienste**, die innerhalb der **GDI-Th** zum Einsatz kommen sollen und für die bereits OGC-Spezifikationen (Industriestandards für Interoperabilität im GIS-Sektor) verfügbar sind, grundsätzlich Implementierungen der **OGC-Spezifikationen** sein müssen.

Grundgedanke der GDI-Th

ThürGDIG vom 8. Juli 2009

- Angebot **EINER** zentralen IT-Infrastruktur, um **ALLE** Geodatenbestände der Thüringer Landes- und Kommunalverwaltung mit Web-Technologien verfügbar zu machen

→ **Geoproxy**



- Gewährleistung einer performanten und hochverfügbaren 7/24 Lösung auch für kleine Struktureinheiten
- Ressourcenschonung durch Nutzung der sich ergebenden Synergieeffekte
- Vermeidung der redundanten Datenerfassung und Datenhaltung durch Nutzung der Web-Technologien
- Zugang zu den aktuellen amtlichen Geodaten in allen Behörden und Kommunen 7/24 verfügbar

Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG)

vom 8. Juli 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Geodatenhaltende Stellen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Betroffene Geodaten und Geodatendienste

Zweiter Abschnitt Anforderungen an die Geodateninfrastruktur

- § 5 Grundsätze für die Bereitstellung von Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten
- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Geodaten und Geodatendienste
- § 8 Metadaten und Suchdienste
- § 9 Schutz öffentlicher und sonstiger Belange
- § 10 Kosten und Lizenzen

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 11 Verordnungsermächtigung
- § 12 Inkrafttreten



Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen

2009 | Ausgegeben zu Erfurt, den 30. Juli 2009 | Nr. 10

Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG)

vom 8. Juli 2009

§ 5 Grundsätze für die Bereitstellung von Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten

- (1) Geodaten, Metadaten und Geodatendienste müssen **einschlägige Nutzeranforderungen berücksichtigen**, einfach zu nutzen, **öffentlich verfügbar** und über das Internet und andere geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich sein.
- (2) Geodaten, Metadaten und Geodatendienste sind als Bestandteile der Geodateninfrastruktur **interoperabel** bereitzustellen.
- (3) Der **Zugang** zu Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten **erfolgt über ein Geoportal**.
- (4) Die Bereitstellung von Geodaten und Geodatendiensten nach § 4 an das Geoportal hat unter Beachtung der gesetzlich geregelten Grundsätze des **Schutzes personenbezogener Daten** zu erfolgen.
- (5) Soweit für Geodatendienste Gebühren und Auslagen erhoben werden, sollen Netzdienste zur Abwicklung eines elektronischen Geschäftsverkehrs innerhalb von zwei Jahren zur Verfügung gestellt werden.

Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG)

vom 8. Juli 2009

§ 5 Grundsätze für die Bereitstellung von Geodaten, Metadaten und Geodatendiensten

(6) **Geodaten, Metadaten und Geodatendienste Dritter können über das Geoportal nach Absatz 3 bereitgestellt werden, sofern diese sich verpflichten, die Daten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitzustellen, hierfür die technischen Voraussetzungen zu schaffen und die Metadaten in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten zu halten.**

Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG)

vom 8. Juli 2009

§ 7 Geodaten und Geodatendienste

- (1) Die **geodatenhaltenden Stellen stellen ihre Geodaten über die technischen Komponenten** der Geodateninfrastruktur nach § 6 Abs. 1 entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 bereit.
- (2) **Sofern** geodatenhaltende Stellen **eigene Geodatendienste entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 betreiben**, können sie ihre Geodaten über diese bereitstellen. Die Geodatendienste nach Satz 1 **müssen über das Geoportal** nach § 6 Abs. 1 **abrufbar sein**.
- (3) Um den Zusammenhang von Geodaten über geographische Objekte sicherzustellen, deren Lage sich über die Grenze des Zuständigkeitsbereichs von zwei oder mehr geodatenhaltenden Stellen erstreckt, einigen sich die zuständigen Stellen auf die Darstellung und Position dieser gemeinsamen Objekte. Dies gilt sinngemäß auch, wenn sich die Geodaten über zwei oder mehr Bundesländer oder Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstrecken.

Thüringer Geodateninfrastrukturgesetz (ThürGDIG)

vom 8. Juli 2009

§ 8 Metadaten und Suchdienste

(1) Die für das **amtliche Vermessungswesen zuständige obere Landesbehörde baut ein Metadateninformationssystem mit Suchdiensten** entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 aus, betreibt dieses und stellt es über das Geoportal nach § 6 Abs. 1 bereit.

(2) Die **geodatenhaltenden Stellen** haben für ihre Geodaten und Geodatendienste die zugehörigen Metadaten entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 in **dem Metadateninformationssystem nach Absatz 1** zu erstellen sowie in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten aktuell zu halten.

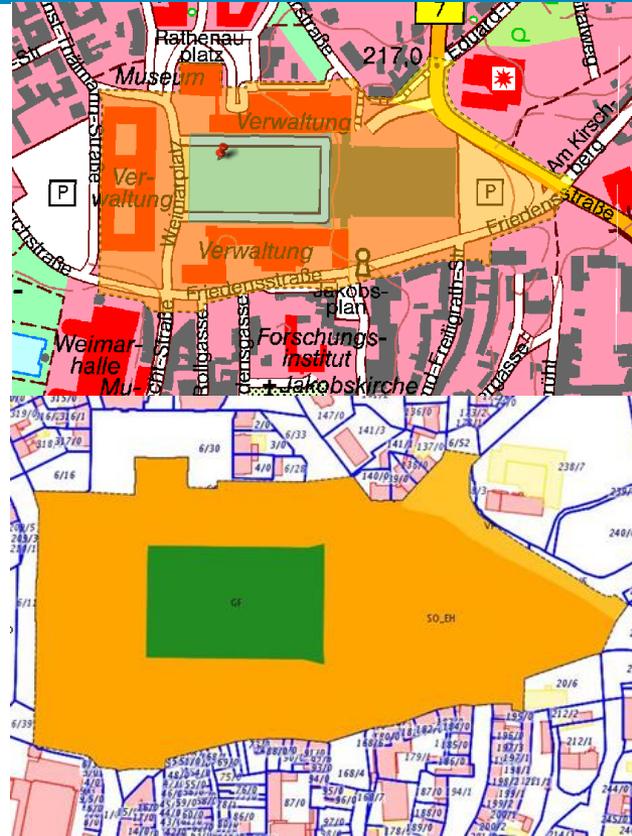
(3) Sofern geodatenhaltende Stellen **eigene Metadateninformationssysteme entsprechend den Vorgaben der Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1** betreiben, können sie ihre Metadaten über diese erstellen, führen, in Übereinstimmung mit den Geodaten und Geodatendiensten aktuell halten und über die entsprechenden Suchdienste im Geoportal nach § 6 Abs. 1 bereitstellen.

Monitoring

Aus Artikel 21 der INSPIRE- Richtlinie geht hervor, das die Schaffung und Nutzung der Geodateninfrastruktur überwacht und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden muss. Die **jährliche Aktualisierung** der Listen mit den identifizierten Geodatensätzen und Geodatendiensten ist **zum 15. Mai** der Europäischen Kommission zu übermitteln und zu veröffentlichen.

Entsprechend den bisher erreichten Meilensteinen der INSPIRE-Umsetzung werden die geodatenhaltenden Stellen in Thüringen in den Monitoringprozess eingebunden.

- **Ergebnisse Monitoring 2012 für Thüringen**
6 Landesbehörden, 13 Geodatendienste, 37 Geodatensätze (10 Anhang I, 13 Anhang II, 19 Anhang III), 71 Zuordnungen zu einzelnen Datenthemen
- Meldeliste Monitoring 2013 wird an potentielle und bereits aktive geodatenhaltende Stellen versendet um weitere Geodaten als INSPIRE-relevant zu identifizieren
-> kontinuierlicher Prozess der Identifizierung



Konkrete Fristen der Umsetzung

1. oIK

INSPIRE- Umsetzung

Konkrete Fristen

Anhang I

- 03.12.2010** Metadaten
- 09.05.2011** Anfangsbetriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste
- 09.11.2011** Volle Betriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste
- 28.06.2012** Anfangsbetriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste
- 28.12.2012** Volle Betriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste

23.11.2017 Geodatenätze in den von INSPIRE vorgegebenen Datenstrukturen

Anhang II

xx.10.2020 Geodatenätze in den von INSPIRE vorgegebenen Datenstrukturen

Anhang III

- 03.12.2013** Metadaten
- 03.12.2013** Volle Betriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste
- 03.12.2013** Volle Betriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste

xx/2020 Geodatenätze in den von INSPIRE vorgegebenen Datenstrukturen

INSPIRE- Umsetzung

Konkrete Fristen

Anhang I

| | | |
|-------------------|---|---|
| 03.12.2010 | Metadaten | - |
| 09.05.2011 | Anfangsbetriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste | + |
| 09.11.2011 | Volle Betriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste | + |
| 28.06.2012 | Anfangsbetriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste | + |
| 28.12.2012 | Volle Betriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste | - |

23.11.2017 Geodatenätze in den von INSPIRE vorgegebenen Datenstrukturen

Anhang II

xx.10.2020 Geodatenätze in den von INSPIRE vorgegebenen Datenstrukturen

Anhang III

| | | |
|-------------------|--|---|
| 03.12.2013 | Metadaten | - |
| 03.12.2013 | Volle Betriebsfähigkeit der Such- und Darstellungsdienste | + |
| 03.12.2013 | Volle Betriebsfähigkeit der Download- und Transformationsdienste | - |

xx/2020 Geodatenätze in den von INSPIRE vorgegebenen Datenstrukturen

Handlungsempfehlung der GDI-DE / Verordnung

Gesetze und Verordnungen

- = sind bindend
- geben grobe Richtung vor
- z.B. EU- Richtlinie; ThürGDIG, Durchführungsbestimmungen

Handlungsempfehlungen der GDI-DE

- = eine Empfehlung für einheitliche Strategie
- gibt praktische Vorschläge zur Umsetzung der gesetzlichen Verordnung; rechtliche, organisatorische und technische Grundlage
- z. B. Identifizierung der Betroffenheit

Identifizierung von INSPIRE relevanten Geodaten (1)



Identifizierung nach Artikel 4 der INSPIRE-Richtlinie

Die Geodaten ...

- liegen **im Hoheitsgebiet** des Bundes bzw. Ihres Landes,
- liegen in **elektronischer Form** vor (und stehen noch in Verwendung),
- sind **originäre Referenzversionen** (keine abgeleitete identische Kopien),
- betreffen eines der **Themen der Anhänge I bis III** der INSPIRE-Richtlinie. (siehe Grafik „Identifizierung von INSPIRE relevanten Geodaten (2)“)

Zusatz für die unterste Verwaltungsebene:

- Sammlung und Verbreitung ist **durch eine Rechtsvorschrift vorgeschrieben**.

nein

keine
Bereitstellung
für INSPIRE

ja

Die Geodaten ...

- werden von Ihrer **Behörde** erstellt, verwaltet, bereitgestellt oder aktualisiert,
- fallen unter den **öffentlichen Auftrag** Ihrer Behörde.

nein

ja

Umsetzung der INSPIRE-Anforderungen für identifizierte Geodaten

Beschreibung und Bereitstellung
INSPIRE-konformer Metadaten
(Verordnung (EG) 1205/2008)

→ **Keyword in den Metadaten: „inspireidentifiziert“**
(nach Rücksprache mit Ihrer Koordinierungsstelle für Geodateninfrastruktur)

Bereitstellung über
Darstellungs- und Downloaddienste
(Verordnung (EG) 976/2009
und Änderungsverordnungen)

Interoperable und harmonisierte Bereitstellung
gemäß INSPIRE-Datenmodell
(Verordnung (EG) 1089/2010
und Änderungsverordnungen)

Geodatenhaltende Stelle innerhalb der
öffentlichen Verwaltung?

nein

Stelle im Sinne § 3 Abs. 8 GeoZG (§ 2 UIG des Bundes)?

*Unterliegt der Kontrolle des Bundes oder einer unter der Aufsicht
des Bundes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts.
(Kriterien siehe Kapitel 2)*

oder

Stelle im Sinne des jeweiligen
Landes-Geodateninfrastrukturrechts?
(siehe Anhang 2)

nein

ja

Freiwillige INSPIRE-konforme Bereitstellung?

nein



GeoMIS.Thüringen

Aufgabe Metadatenerfassung bis 03.12.2013

The screenshot displays the GeoMIS.Thüringen search interface. On the left, there are five search options: 'Einfache Suche', 'Erweiterte Suche', 'Suche nach Verwa', 'Metadaten erfasse', and 'Informationen'. The 'Erweiterte Suche' option is selected, showing a search form with various filters and a map of Thuringia. The main content area shows a list of metadata records with columns for Title, Metadata, and Metadata. The records include 'Digitale Orthofoto-Bildung 2008', 'Web-Map Service (WMS)', 'Digitales Datennetzwerk', and 'Digitale Orthofoto-Bildung'.

- Metadaten beschreiben Geobasis- und Geofachdaten (z. B. Name des Datensatzes, Aktualität, Kontakt der geodatenhaltenden Stelle usw.)
- GeoMIS.Thüringen: ein Teil der Geodateninfrastruktur Thüringen
- „Sicht“ auf Geodatenbasis Thüringens
- realisiert Metadatenbereitstellung und Suchdienste für INSPIRE

Anhang I

03.12.2010 Metadaten

Anhang II

Anhang III

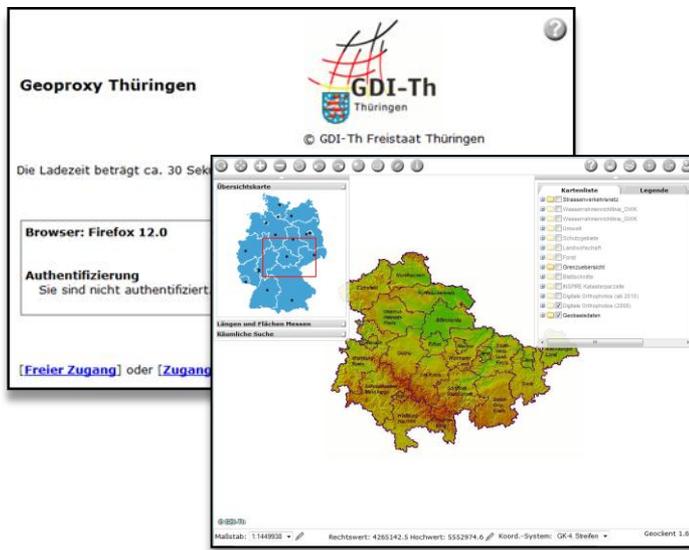
03.12.2013 Metadaten

Ina Schicktzanz

12.09.2013

Geoproxy

Aufgabe Datenbereitstellung bis XX/2020



- Geodatenätze, die als INSPIRE-relevant identifiziert wurden, sind über Geodatendienste bereit zu stellen
- Geoproxy: ein Teil der Geodateninfrastruktur Thüringen
- „Viewer“ für Geodatenbasis Thüringens
- Bereitstellung der Geodatendienste entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2007/2/EG und deren Durchführungsbestimmung zu den Netzdiensten
- 99 % Verfügbarkeit, 7/24 Stunden Rechenzentrumsbetrieb

Anhang I

23.11.2017 Geodatenätze in den von INSPIRE vorgegebenen Datenstrukturen

Anhang II

xx.10.2020 Geodatenätze in den von INSPIRE vorgegebenen Datenstrukturen

Anhang III

xx/2020 Geodatenätze in den von INSPIRE vorgegebenen Datenstrukturen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Projektgruppe Geodateninfrastruktur Thüringen

Ina Schicktanz

Vorsitzende des erweiterten Interministeriellen Koordinierungsgremiums –
Geoinformationszentrum (IKG-GIZ)

Werner-Seelenbinder-Str. 8

99096 Erfurt

Tel.: 0361 – 37 91 351 Fax: 0361 – 37 91 399

ina.schicktanz@tmblv.thueringen.de <http://www.thueringen.de/ikg-giz/>